
—
2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. September 2001

Nr. 20

I n h a l t

Seite

**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Biologie**

118

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie

vom 15. August 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29. Juni 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 31. Januar 1983 (W. u. K. 1983, S. 216), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 1995 (W. u. F. 1995, S. 102), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2001 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Diplomprüfung gehen eine Orientierungsprüfung und die Diplomvorprüfung voraus.“

2. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können. Als Orientierungsprüfung gelten die beiden schriftlichen Abschlussklausuren zum Botanischen bzw. zum Zoologischen Anfängerpraktikum. Beide Praktika werden von den Studierenden im 1. oder 2. Semester besucht. Mit dem Bestehen der beiden Klausuren, deren Inhalt den Stoff der Praktika und Grundvorlesungen umfasst, ist die Orientierungsprüfung bestanden. Eine nicht bestandene Klausur kann einmal wiederholt werden. Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
2. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts dabei beseitigen.

Karlsruhe, den 15. August 2001

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor